

Bekanntmachung

gem. § 28 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)
i.V.m. § 36 Abs. 1 der
Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Zugelassene Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft
Nempitz am 16. November 2014

17. Wählergemeinschaft Nempitz (WN)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname (Rufname)	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
1.	Lorius	Annegret	1957	Bibliothekarin	Bad Dürrenberg, OT Nempitz	Lobbacher Straße 06
2	Ebert	Jutta	1958	Versicherungsfachfrau	Bad Dürrenberg, OT Nempitz	Platz des Friedens 07
3.	Wendt	Jens	1962	Geschäftsführer	Bad Dürrenberg, OT Nempitz	Lobbacher Straße 15

Bad Dürrenberg, den 26.09.2014

gez. Springer
Wahlleiter

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am Donnerstag, dem 09. 10. 2014, um 18.00 Uhr im Stadthaus, Sitzungszimmer, Fichtestraße 6 mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Abstimmung über die Einwendungen zur Protokollniederschrift vom 18.09.2014
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Anfragen und Anregungen
6. BV HA 59-2014 – Erweiterung Maßnahmeplan zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden v. 3. 7. 14

7. BV HA 60-2014 – Flächennutzungsplan – Billigung des Vorentwurfs, Auslegung, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange
8. BV HA 61-2014 – Integriertes Entwicklungskonzept
9. BV HA 62-2014 – Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters
10. BV HA 67-2014 – Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben
11. BV HA 68-2014 – Kreditaufnahme aus Umschuldung
12. BV HA 69-2014 – Neufassung Sondernutzungssatzung Bad Dürrenberg
13. BV HA 70-2014 – 1. Änderung der Friedhofssatzung

Nichtöffentliche Sitzung

14. BV HA 56-2014 – Personalangelegenheit
15. BV HA 57-2014 – Vergabe von Ersatzbepflanzung entlang des Radweges Bad Dürrenberg- Tollwitz
16. BV HA 58-2014 – Vergabe Schutzmaßnahme OL Goddula – Ausbau des vorh. Bäckerteiches und des Ablaufgrabens bis in Gewässer Barfußteich
17. BV HA 63-2014 – Grundstückstausch – Gemarkung Bad Dürrenberg Flur 6 und 7
18. BV HA 64-2014 – Grundstücksveräußerung – Gemarkung Bad Dürrenberg Flur 11 Fs 1075 (Teilfläche)
19. BV HA 65-2014 – Vergabe eines Erbbaurechts – Gemarkung Bad Dürrenberg Flur 22 Fs 410
20. BV HA 66-2014 – Heimfall eines Erbbaurechts – Gemarkung Tollwitz Flur 7 Fs 87/22
21. Schließung der Sitzung

gez. Árpád Nemes
Bürgermeister

Hiermit wird zum zweiten Mal gem. § 55 Abs. 2 KVG LSA die Sitzung des Ortschaftsrates Nempitz am 10.10.2014, um 07.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Dürrenberg, Sitzungszimmer Raum 212, Fichtestr. 6, in 06231 Bad Dürrenberg, mit gleichlautender Tagesordnung vom 30.09.2014 geladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ortschaftsrat Nempitz ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Einvernehmen erteilt,

gez. Dieter Martin
Ortsbürgermeister

gez.Árpád Nemes
Bürgermeister

Amtsgericht Merseburg
 - Zwangsversteigerungsgericht -
 31 K 31/12

29.09.2014

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, 25.11.2014, 09.30 Uhr, im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5, versteigert werden:

der 1/2 Anteil des im Grundbuch von Oebles-Schlechtewitz Blatt 181, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Oebles-				
Schlechtewitz	1	731	Gebäude- und Freifläche Zum Kippertal 7 Landwirtschaftsfläche	9805

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.05.2012 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert bezüglich des ½ Anteils: 16.000,00 €

Objektbeschreibung: Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem renovierungsbedürftigen Einfamilienwohnhaus (massive Bauweise, teilunterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss) bebaut. Weiterhin sind mehrere Nebengebäude vorhanden, die sich in einem mäßigen bis schlechten baulichen Zustand befinden. Die nördliche Teilfläche des Flurstücks 731 (8.796 m²) ist als Ackerland verpachtet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 311) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben Seite 2/2 von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen.

Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Wandner ,
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg

- Zwangsversteigerungsgericht -
31 K 32/12

26.09.2014

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, 25.11.2014, 08.30 Uhr, im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oebles-Schlechtewitz Blatt 181 unter laufender Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
Oebles-Schlechtewitz	1	731	Gebäude- und Freifläche Zum Kippertal 7, 9805 Landwirtschaftsfläche	

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.05.2012 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 32.000,00 € (je Anteil 16.000,00 €)

Objektbeschreibung: Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem renovierungsbedürftigen Einfamilienwohnhaus (massive Bauweise, teilunterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss) bebaut. Weiterhin sind mehrere Nebengebäude vorhanden, die sich in einem mäßigen bis schlechten baulichen Zustand befinden. Die nördliche Teilfläche des Flurstücks 731 (8.796 m²) ist als Ackerland verpachtet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des

versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 311) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Seite 2/2 Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Wandner
Rechtspflegerin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahlen am Datum
16.11.2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde - die Wahlbezirke der Stadt/Gemeinde 1)

Bad Dürrenberg, OT Nempitz

wird in der Zeit vom	Datum	27.10.2014	bis	Datum	31.10.2014	- während der Dienststunden -
	Uhrzeit	-----		Uhrzeit	-----	
	von			bis		
	Uhrzeit	-----		Uhrzeit	-----	Uhr und
	von		bis		Uhr	

Ort der Einsichtnahme

Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestr. 06, 06231 Bad Dürrenberg, Einwohnermeldeamt,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. 1)

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens

bis zum Datum
31.10.2014 , Uhrzeit
12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister

Anschrift

Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestr. 06, 06231 Bad Dürrenberg,

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem Datum
31.10.2014 , Uhrzeit
12.00 Uhr Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum

Datum
22.10.2014

eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

- 4.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

- 4.2 Die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten erhalten einen Wahlschein,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde

Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestr. 06, 06231 Bad Dürrenberg, Einwohnermeldeamt,

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Entsprechend ausfüllen, wenn elektronische Beantragung (§ 24 Abs. 1 Satz 3 KWVO LSA) möglich ist

meldeamt@badduerrenberg.de

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Datum
14.11.2014

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den/die amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten ²⁾ Wahlbriefumschlag
sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.


6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Unterschrift

Bad Dürrenberg, 01.10.2014

Unterschrift
 (Springer)
Wahlleiter

- 1) Nicht Zutreffendes streichen.
- 2) Dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 56 Abs. 5 an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

